

Bewilligungsrichtlinien der Stadt Wuppertal für die Gewährung eines Zuschusses zum Besuch einer Spielgruppe oder einer anderen Gruppe

1. Anspruchsvoraussetzungen

Die Förderung des Besuchs einer Spielgruppe oder anderen Gruppe ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien für Kinder möglich, die

- mit Hauptwohnsitz in Wuppertal gemeldet sind,
- das 1. Lebensjahr vollendet und
- bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres das vierte Lebensjahr nicht vollenden werden,
- für die kein Betreuungsverhältnis in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege

besteht.

2. Höhe des Zuschusses

Der monatliche Zuschuss richtet sich nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit

und wird wie folgt pauschaliert:

Bis 10 Stunden: 75 EUR

bis 15 Stunden: 100 EUR

bis 20 Stunden: 125 Euro

ab 21 Stunden: 150 Euro

Abweichend von der Pauschale kann maximal der tatsächlich an den Träger entrichtete Betrag gewährt werden.

Der Zuschuss zum Besuch einer Spielgruppe oder anderen Gruppe wird nur gewährt, wenn die Betreuung für mindestens 9 Stunden wöchentlich vertraglich vereinbart und mindestens zu 50 % in

Anspruch genommen wurde.

3. Bewilligungszeitraum

Die Leistungen werden für die Dauer des Besuchs der Spielgruppe oder anderen Gruppe, längstens jeweils für die Dauer von 12 Monaten bewilligt. Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt vom ersten des Monats an, in dem der schriftliche Antrag beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt wird.

4. Träger der Einrichtung

Der Träger muss zum Betrieb einer Spielgruppe oder einer anderen Gruppe über eine gültige Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII verfügen. Bei Abweichungen hinsichtlich der Gruppenstärke oder der Gruppenstruktur hat der Träger eine Ausnahmegenehmigung beim Landesjugendamt einzuholen.

5. Verfahren

Der Zuschuss wird den Erziehungsberechtigten auf Antrag widerruflich gewährt und als Abschlag monatlich gezahlt. Dem Antrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrags beizufügen. Der Empfänger bzw. die Empfängerin des Zuschusses ist verpflichtet alle 6 Monate einen Nachweis über den tatsächlich erfolgten Betreuungsumfang vorzulegen. Der Betreuungsnachweis ist von der Einrichtungsleitung und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Nach Prüfung des Nachweises erfolgt die endgültige Bewilligung.

Alle Änderungen, die Einfluss auf die Gewährung des Zuschusses haben, z.B. Beendigung der Betreuung, Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, sind dem Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder unverzüglich anzuzeigen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2020 in Kraft.